

NOTE AU  
CHEF DU DEPARTEMENT

Proposition du DJFP au Conseil fédéral en vue de désigner la Roumanie, l'Angola et le Bangladesh comme "Safe-Countries"

Généralités

Le DFAE a rappelé à plusieurs reprises sa position restrictive face à la désignation des Etats en tant que "Safe Countries", selon l'article 16, alinéa 2 de la loi sur l'asile. Il s'est opposé à une relativisation de la notion de sécurité de persécution et émet une réserve à l'égard du critère "innerstaatliche Fluchtalternative".

La désignation de "Safe Country" signifierait la remise d'un chèque en blanc à un gouvernement et la révocation de la mesure ne pourrait être envisagée pour des raisons de politique étrangère (cas de l'Algérie). Le statut de "Safe Country" ne garantit pas une réduction du nombre de demandes d'asile; pour citer le cas de l'Algérie: 73 demandes enregistrées en 1990 et déjà 104 en 1991 (jusqu'au mois d'octobre).

La stabilité politique dans les trois pays en question n'est pas prévisible et la possibilité d'une aggravation de la situation des droits de l'homme n'est pas à exclure. Le respect des droits de l'homme devrait être garanti dans un "Safe Country".

En ce qui concerne notre politique en matière d'asile, nous devrions envisager communément des démarches avec les pays limitrophes et ceci afin d'éviter l'"Alleingang".

Le DFAE constate que le texte de la proposition du DJFP ne se prononce pas avec précision sur la nomination de la Roumanie, de l'Angola et du Bangladesh comme "Safe Countries". Par contre, pour ce qui est des cas du Ghana et du Nigéria, un jugement négatif définitif est exprimé.



Roumanie

Même si la situation des droits de l'homme s'est améliorée dans ce pays, elle reste préoccupante sur un certain nombre de points. Il serait opportun d'attendre que le Parlement adopte la Constitution (prévu pour décembre 1991) et que les élections locales et nationales aient déjà eu lieu. La Commission des Droits de l'Homme va trancher lors de sa prochaine session (février-mars 1992) sur la question de savoir s'il faut renouveler le mandat de rapporteur de la Roumanie.

Angola

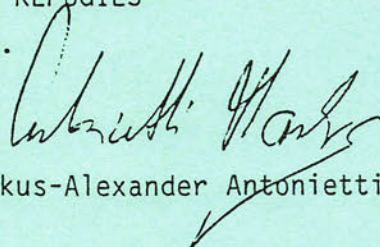
Malgré la situation transitoire après la signature d'un accord de paix le 31 mai 1991, le développement politique du pays n'est guère prévisible. Les combats à l'exclave de Cabinda se poursuivent. La création des partis politiques ne donne pas la garantie d'un système multipartite fonctionnel. La situation politique va demeurer instable jusqu'aux élections prévues en automne 1992 et un retour à la violence n'est pas à exclure.

Bangladesh

Les conflits politiques violents à l'intérieur du pays ainsi que les "Special Power Acts" qui permettent une détention permanente des opposants ternissent l'image d'un pays qui se veut démocratique. La politique du nouveau gouvernement dans Chittagong Hill Tracts n'a pas encore été définie et le territoire est ravagé par des affrontements militaires. Il n'y a pas d'alternatives intra-étatiques pour fuir la violence. L'avenir nous dira si le processus démocratique aura raison de ces affrontements.

COORDINATEUR EN MATIERE DE  
POLITIQUE INTERNATIONALE  
DES REFUGIES

p.o.

  
Markus-Alexander Antonietti

Bern, 20. November 1991

## Ausführliche Länderanalysen der Sektion für Menschenrechte

Antrag an den Bundesrat des EJPD: von 18. November 1991

Bezeichnung von Rumänien, Angola und Bangladesh als verfolgungssichere Länder im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Asylgesetz; Prüfung und Zurückstellung von Ghana und Nigeria

---

### ROUMANIE

Même si la situation des droits de l'homme dans ce pays s'est encore améliorée au cours de cette année, elle reste préoccupante sur un certain nombre de points importants :

- Le Code de procédure criminelle amendé le 17.11.1990, qui entend assurer aux suspects une meilleure protection de leurs droits et garantir un procès équitable (art. 14 Pacte sur les droits civils et politiques), n'est pas encore appliqué de manière satisfaisante dans la pratique;
- le décret 153/1970 est encore en vigueur et appliqué. Cet instrument, qui permet au terme d'une procédure sommaire, d'emprisonner pour six mois au maximum tout "parasite à l'ordre socialiste" n'est pas compatible avec l'article 14 précité;
- de très mauvaises conditions matérielles de détention et des mauvais traitements sont encore monnaie courante dans nombre de lieux de détention (art. 7 et 10 Pacte);



- les agents de la sécurité coupables de crimes commis sous Ceausescu n'ont pour ainsi dire pas été poursuivis ni jugés et un quart d'entre eux sont employés par le Service roumain d'information, qui a succédé à la Securitate et utilise certaines de ses méthodes (contraires à l'art. 17 Pacte, droit à la protection de la vie privée et de la correspondance). D'où le climat de peur et d'insécurité qui continue à régner à l'heure actuelle en Roumanie. Ce sont les opposants politiques et les journalistes, mais surtout les membres des minorités, en particulier les Roms, qui font l'objet de menaces et de violences tant de la part d'autorités locales que de certains groupement de citoyens. Le gouvernement roumain n'a pris position de manière claire contre de tels agissements et ne les a pas condamnés (cf. art. 26 et 27 Pacte);
  
- une nouvelle loi sur la nationalité du 13.12.1990 permet de retirer la nationalité roumaine à toute personne qui, dans le pays ou à l'étranger, porte préjudice aux intérêts ou à l'image de la Roumanie (art. 24 Pacte).

## ANGOLA

Angola hat sich seit dem 30. Mai 1991, Datum der Unterzeichnung des 1500 Seiten umfassenden Waffenstillstands- beziehungsweise Friedensabkommens von Estoril, nach 30 Jahren Kolonial- und Bürgerkrieg auf den Weg der nationalen Konzilianz und des Wiederaufbaus begeben. Die regierende marxistisch- leninistische Einheitspartei (MPLS) und die einstige Widerstandsbewegung UNITA von Jonas Savimbi haben sich unter der Schirmherrschaft der USA, der Sowjetunion, Portugals und der UNO laut den Verträgen darauf geeinigt, die ausländische Militärhilfe einzustellen, eine einheitliche nationale Armee aufzubauen, ein Mehrparteiensystem einzuführen und innerhalb von 18 Monaten freie, international

beobachtete Wahlen durchzuführen. Die Ueberwachung des Abkommens wird von einer gemeinsamen Politisch-Militärischen Kommission in Luanda wahrgenommen.

Die angolansische Regierung hat im Juli 1991 unilateral eine Generalamnestie für die früheren politischen Gefangenen erlassen; nach Angaben des IKRK wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt fast alle Betroffenen freigelassen. Die UNITA, welche den Süden des Landes noch kontrolliert, hat die Kriegsgefangenenlisten dem IKRK bis anhin noch nicht übermittelt. Derzeit ziehen sich die beiden Armeen unter der Aufsicht der UNO in Sammellager zurück. Die Entflechtung der militärischen Einheiten verläuft nicht immer reibungslos. Die MPLA-Regierung verhält sich in der aktuellen Phase betont kooperativ und reformwillig. Bei der UNITA machen sich nach ihrer Rückkehr nach Luanda strukturelle Schwierigkeiten bemerkbar, welche mit dem Uebergang einer Widerstandsbewegung in eine politische Partei verbunden sind. Der deklarierte Friedenswille der früheren Protagonisten, der Armee und der Bevölkerung könnte insbesondere durch die desolante Wirtschaftslage und die 150' 000 zu beschäftigenden Armeeabgänger sowie 300' 000 heimkehrenden Flüchtlinge kompromittiert werden. Die Aufarbeitung der Bürgerkriegsvergangenheit, welche 200' 000 Gefallene und mehrere zehntausend Invalide hinterlässt, sowie die systematischen Menschenrechtsverletzungen durch beide Lager werden eine weitere Probe für die friedlichen Absichten und das Bekenntnis zur Demokratie darstellen.

Im März 1991 hat die Regierung Verfassungsänderungen vorgenommen und eine Reihe von Grundrechten in die Verfassung aufgenommen. Die angolansische Verfassung garantiert eine unabhängige Gerichtsbarkeit; jedem Bürger steht formal das Recht auf ein öffentliches Gerichtsverfahren zu. Die Verhandlungen können von der Presse mitverfolgt werden. Dennoch darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass alle Richter von der MPLA eingesetzt wurden. In der Praxis wurden die Kriegsgefangenen während des Bürgerkrieges ohne Urteil inhaftiert; die Urteile gegen Zivilpersonen wurden oft als unfair bezeichnet. Die Verhältnisse in den Gefängnissen waren bis anhin hart, wenn auch Vorwürfe von systematischen Misshandlungen oder sogar

Folterungen selbst aus der Periode vor der Generalamnestie nicht bekannt sind.

Seit dem Inkrafttreten des Abkommens haben sich über 30 politische Parteien gebildet, deren rechtlicher Status jedoch infolge von Prozedurschwierigkeiten noch nicht geregelt ist. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit wird von der Regierung respektiert; ein Dekret zur Beschleunigung der Medienvielfalt wurde kürzlich erlassen.

**Gesamtbeurteilung:** Die politische Stabilität des Landes wird frühestens nach den freien Wahlen im Herbst 1993 als gewährleistet gelten können. Die aktuelle Uebergangsphase ist durch drei positive Faktoren gekennzeichnet: Durch den allseitigen Willen zum Frieden, zur Kooperation und zur Achtung der Menschenrechte; durch die Präsenz der USA, der Sowjetunion, Portugals und der UNO in der Politisch-Militärischen Kommission sowie durch die geopolitische Lage, welche die Einmischung von aussen begrenzt.

Ein Friedensrisiko ist die desolante Wirtschaftslage des Landes, welche bis zu den Wahlen Ende 1992 kaum die dringend notwendigen Sanierungen möglich machen dürfte. Die materiellen Ueberlebensschwierigkeiten könnten die politischen Verhältnisse innert Kürze negativ beeinflussen. Ein Rückfall in ein Gewaltregime, das die einzige Lebenserfahrung einer Mehrheit der Angolaner darstellt, darf unter den gegebenen Umständen nicht ausgeschlossen werden.

## BANGLADESH

In der zweiten Jahreshälfte von 1990, die mit dem erzwungenen Rücktritt von Präsident Ershad endete, gab es infolge politischer Unruhen zahlreiche Opfer. Unter den seit 1974 gültigen "Special Power Acts" wurde die Regierung ermächtigt, Personen fast unbeschränkt in Administrativhaft festzuhalten. Folter politischer Opponenten und



Angehöriger religiöser Minderheiten gehörten zum Ausdruck der polizeilichen und militärischen Gewalt. Untersuchungen über eingeklagte Gewaltanwendungen von Ordnungskräften haben praktisch nie stattgefunden.

Beobachter in Dhaka schätzen die Menschenrechtssituation seit den freien Wahlen im Februar 1991 als wesentlich verbessert ein. Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen den politischen Parteien sind jedoch an der Tagesordnung. Trotz der politischen Agitation macht der Demokratisierungsprozess Fortschritte. Das Parlament und das Volk haben eine Verfassungsänderung, welche diesem Prozess als Grundlage dienen soll, gutgeheissen. Die Meinungs- und Pressefreiheit ist gewährleistet. Die Regierungschefin Khalida Zia hat die Achtung der Menschenrechte und den Kampf gegen die Korruption als prioritär eingestuft.

Der Kurs der Regierung gegenüber den regionalen Autonomiebestrebungen der Eingeborenenvölker der Chittagong Hill Tracts, welche noch immer militärisches Sperrgebiet sind, ist nicht klar ersichtlich. Seit 1986 fanden bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen der Eingeborenenbewegung der Shanti Bahini und den Regierungstruppen statt. Dabei kam es zu systematischen und massiven Menschenrechtsverletzungen im Umgang mit Zivilpersonen.

## NIGERIA

Nigeria befindet sich gegenwärtig in einer Uebergangsphase von einer Militärregierung zu einer zivilen Regierungsform. Die Verfassung, die Ende 1992 inkrafttreten soll, orientiert sich am Modell der USA und soll ein funktionstüchtiges Zweikammersystem umfassen. Das Ziel der jetzigen Regierung ist es zu verhindern, dass das Land in ethnische Auseinandersetzungen zurückfällt. Nach dem gescheiterten Versuch, freie Parteien zu bilden, hat die Militärregierung auf Dekretsweg zwei Parteien mit tendenziell verschiedenen Ausrichtungen ins Leben gerufen, welche sie auch weiterhin finanziert. Die Regierung hat weiter versprochen, die Wirtschaft zu sanieren und die Menschenrechtsverletzungen zu beenden.

Die Verfassung von 1989 garantiert dem Individuum die Grundrechte und eine unabhängige Gerichtsbarkeit. Die politischen Rechte wurden teilweise wieder eingeführt; sie sind jedoch stark eingeschränkt. Die Meinungsäusserungsfreiheit ist gewährleistet; die Presse nimmt eine wichtige Stellung ein. Dies ist weniger dem Verdienst der Regierung, als dem Engagement einzelner Personen zuzuschreiben. Die Konflikte zwischen den verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppierungen führen zu Morden und Racheakten. Extremistisch angeheizte Unruhen lösten auch 1991 verschiedentlich Gewaltausschreitungen aus. Die Rolle der Ordnungskräfte liegt in der Dämpfung dieser Ausschreitungen; die Regierung versucht den Spannungen mit einer Politik des Ausgleichs zu begegnen. Es finden jedoch keine systematischen Verfolgungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Religion statt.

Um kriminelle Verdächtige zum Geständnis zu bringen, wenden die Ordnungskräfte Schlagmethoden oder sogar Folter an. Für bewaffnete Ueberfälle ist ein spezielles Gericht zuständig, das nicht aus Zivilisten besteht. Es werden Todesstrafen ausgesprochen, gegen welche keine Rekursmöglichkeiten bestehen. Genaue Zahlen über die hingerichteten Personen sind nicht bekannt. Verschiedene Menschenrechtsorganisationen sind aktiv. Die von ihnen aufgebrachten Menschenrechtsverletzungen, welche sich mit Berichten internationaler Organisationen decken, zeigen die folgenden Menschenrechtsübertretungen auf: Brutales Vorgehen der Polizei und von deren Elitetruppen, der Nigerian Police Force (NPF); ihre Uebergriffe werden nicht untersucht. Willkürhandlungen von Beamten sind an der Tagesordnung, der Strafvollzug ist miserabel.

Die Nachwirkungen des Putschversuchs vom April 1990 situieren sich im politischen Bereich. Die Regierung hat eine Reihe von Massnahmen eingeleitet, welche über die fragwürdige Bestrafung (69 Todesurteile) der direkt Beteiligten hinausreichen. Sie hat von diesem Ereignis profitiert, um eine Reihe von engagierten Personen aus den Medien und aus akademischen Kreisen festzunehmen. Die Zahl der verhafteten



Personen, welchen indirekte Beteiligung am Putsch vorgeworfen wird, liegt nach den verschiedenen Quellen zwischen 100 und 2000. Wieviele von ihnen heute noch in diesem Zusammenhang ohne Anklage festgehalten werden, ist nicht genau bekannt. Es sollen sich darunter auch eine gewisse Anzahl von Frauen und Kindern befinden.

Obwohl in Nigeria von weitverbreiteter Verfolgung oder von massiven Menschenrechtsverletzungen nicht gesprochen werden kann, bietet die politische Situation zum jetzigen Zeitpunkt nicht genügend Gewähr, dass eine "Safe Country"-Bezeichnung in Betracht gezogen werden könnte.

## GHANA

Leutnant Jerry Rawling, Vorsitzender des regierenden "Provisional National Defence Council" (PNDC), hat im Mai 1991 einmal mehr verlauten lassen, dass es in Ghana keine politischen Gefangenen mehr gäbe, wohl aber einige subversive Personen. Diese Aussage ist falsch. In Ghana werden eine Reihe von Militärs und zivilen Personen, teils bereits seit 1982, hauptsächlich unter Verdacht der Beteiligung an Umsturzversuchen in Administrativhaft gehalten. Die Regierung stützt sich auf das Gesetz No. 4 aus dem Jahre 1982, welches einen unbeschränkten Freiheitsentzug ohne Gerichtsverfahren für Personen vorsieht, welche die Sicherheit des Landes gefährden. Eine Abänderung zum Gesetz No. 91 von 1984 suspendiert Gerichtsverfahren für diese Kategorie von Häftlingen. Jede Person die unter dem Gesetz No. 4 inhaftiert wurde, untersteht seit ihrer Freilassung einer Reihe von Auflagen, insbesondere müssen Reisepläne ins Ausland vorgängig angemeldet werden. Die Anzahl der festgehaltenen Personen ist nicht bekannt, die Oppositionsbewegung "Movement for Freedom and Justice" hat im Mai 1991 eine Liste mit 76 Namen politischer Häftlinge veröffentlicht.

Neben den offiziellen Gerichtsinstanzen haben sich auch sogenannte Volksgerichte für Probleme in rechtlichen Grauzonen etabliert. Die ghanaische Anwaltsvereinigung desavouiert diese Gerichte. Polizeiliche Gewalt wird insbesondere bei Verhören angewendet. Der Strafvollzug ist schlecht. Der Demokratisierungsprozess ist bis anhin planmässig angelaufen, die eigentlich kritische Phase steht jedoch für 1992 bevor. Um rechtsstaatliche Verhältnisse zu schaffen, hat der PNDC einen Verfassungsentwurf in Auftrag gegeben, der im Februar 1992 dem Referendum unterstellt werden soll. Die neue Verfassung würde ein Mehrparteiensystem sowie Präsidents- und Parlamentswahlen für Ende 1992 vorsehen. In der künftigen Verfassung sollen die Grundrechte garantiert werden. Eine Generalamnestie für politisch Exilierte wurde erlassen, sie schliesst jedoch die "Subversiven" nicht mit ein.

Ein Eingeborenenstamm in der Volta-Region treibt Sklaverei mit Mädchen. Die Opfer werden auf 60'000 geschätzt. Auf privater und öffentlicher Ebene werden Anstrengungen unternommen, diese Praxis zu verbieten.

**Gesamtbeurteilung :** Die Menschenrechtsverletzungen in Ghana sind hauptsächlich mit dem Verbot der politischen Betätigung und der freien Meinungsäusserung durch den PNDC verbunden. Personen, die als staatssicherheitsgefährdend eingestuft werden, können Jahre in Administrativhaft verbringen oder in undurchsichtigen Gerichtsverfahren abgeurteilt werden. Die politische Situation im Lande scheint zur Zeit ruhig. Amnesty International hat im April 1991 auf Einladung des PNDC Ghana besucht. Aus den letzten Monaten sind keine willkürlichen Festnahmen bekannt. Falls der Demokratisierungsprozess nach Plan abläuft, sollte grundsätzliches Vergehen gegen die Menschenrechte und die rechtsstaatlichen Prinzipien bis Ende 1992 eingedämmt werden können. Bevor eine "Safe country"-Bezeichnung in Erwägung gezogen werden kann, sollten klarere Zeichen der Regierung, den Demokratisierungsprozess tatsächlich weiterzuführen, abgewartet werden.